

**Satzung der Fachschaft
Medizin- und Elektrotechnik
Der BTU Cottbus-Senftenberg
Am Campus Senftenberg**



Fachschaft Medizin- und Elektrotechnik

Version: 08.02.2024

Auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) vom 01.07.2013, insbesondere § 21 Abs. 3, gibt sich die Fachschaft Medizin- und Elektrotechnik (FMET) die folgende Satzung:

Präambel

Die Fachschaft Medizin- und Elektrotechnik umfasst alle eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge Medizintechnik und Elektrotechnik an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) am Standort Senftenberg. Der Fachschaftsrat ist die demokratisch gewählte Vertretung der Studierenden, die zur Fachschaft gehören. In seiner Arbeit strebt der Fachschaftsrat eine demokratische Universität an, die gleichermaßen Chancengleichheit gewährleistet.

Die Satzung ist für ihre Mitglieder bindend und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

§1. NAMENSgebung

§2. MITGLIEDSCHAFT

§3. ORGANE

II. FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

§4. DEFINITION UND AUFGABEN

§5. EINBERUFUNG

§6. STIMM- UND REDERECHT

§7. BESCHLUSSFASSUNG

III. FACHSCHAFTSRAT

§8. DEFINITION

§9. AUFGABEN

§10. MITGLIEDSCHAFT

§11. SITZUNGEN

§12. ÄMTER

§13. FINANZEN

§14. ARBEITSGRUPPEN

§15. AUSSCHIEDEN AUS DEM FSR

§16. WAHLEN UND NEUWAHLEN

IV. ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN

§17. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

I. Allgemeines

§1. Namensgebung

(1) Die Fachschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU) trägt als Zusammenschluss, aller ihr zugeordneten Studierenden, den Namen Fachschaft Medizin- und Elektrotechnik.

(2) Die allgemein gültige Abkürzung lautet FMET.

§2. Mitgliedschaft

(1) Die FMET besteht aus der Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden in den

Studiengängen Medizintechnik und Elektrotechnik am Standort Senftenberg.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus gewählten Vertretern der Mitglieder der FMET

§3. Organe

Organe der Fachschaft sind:

die Fachschaftsvollversammlung,
der Fachschaftsrat.

II. Fachschaftsvollversammlung

§4. Definition und Aufgaben

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) der FMET ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Die FVV dient dem Zweck einer unmittelbaren Kommunikation zwischen der Gesamtheit der Fachschaft und dem Fachschaftsrat. In der FVV präsentiert sich der FSR den Studierenden und geht auf Fragen sowie Probleme ein, legt Rechenschaft ab und informiert die Fachschaft über aktuelle Vorgänge an der BTU.

(3) Die FVV setzt sich aus den Mitgliedern der FMET zusammen.

(4) Die FVV wird durch den FSR geleitet und organisiert.

(5) Die FVV ist zu protokollieren und in entsprechender Form zu veröffentlichen.

(6) Die FVV ist öffentlich.

§5. Einberufung

(1) Die FVV tagt einmal jährlich. Die Termine werden in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung abgestimmt.

(2) Der FSR kann die FVV jederzeit einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der FMET

dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(3) Der FSR kann nach Abstimmung seiner Mitglieder ebenfalls jederzeit eine FVV einberufen.

(4) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der FMET anwesend sind.

(5) Sollte bei einer FVV keine beschlussfähige Mehrheit erreicht werden, muss innerhalb von 2 Wochen eine weitere FVV einberufen werden. In dieser genügt eine einfache Mehrheit, um beschlussfähig zu sein.

(6) Der Termin der FVV muss rechtzeitig, aber mindestens eine Woche im Voraus mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§6. Stimm- und Rederecht

Jedes Mitglied der FMET hat in der FVV Stimm- und Rederecht.

§7. Beschlussfassung

(1) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Anträge zur Satzungsänderung richten sich nach §17 Abs. 2.

(2) Jedes Mitglied der FMET hat für die FVV das Antragsrecht.

(3) Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich im FSR eingehen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung später gestellter Anträge entscheidet die FVV.

III. Fachschaftsrat

§8. Definition

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) der FMET ist das ständige beschlussfassende Organ der FMET.

(2) Der FSR ist in allen universitären Angelegenheiten, die das Interesse der zu vertretenden Studierenden berühren, zu hören. Dies schließt die Kommunikation mit Professoren, Mitarbeitern und Verwaltung zu bestimmten Themen an der BTU mit ein.

(3) Der FSR ist an die Beschlüsse der FVV gebunden.

§9. Aufgaben

(1) Der FSR informiert die Mitglieder der Fachschaft über die die Studierenden

betreffenden Entscheidungen und Entwicklungstendenzen.

(2) Der FSR will die Studierenden zu einer engagierten Mitarbeit innerhalb der BTU und deren Organen bewegen.

(3) Der FSR hält Kontakt zu anderen Fachschaften innerhalb und außerhalb der BTU.

(4) Der FSR gibt Studienanfängern Einstiegs-hilfen und unterstützt alle Studierenden der FMET in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Der FSR beobachtet die Studiensituation aller der FMET zugeordneten Studiengänge und ergreift Initiativen zur Verbesserung der Studienqualität.

§10. Mitgliedschaft

(1) Der FSR besteht aus einer Zahl von mindestens drei gewählten Mitgliedern.

(2) Die ordnungsgemäße Wahl regelt §16.

(3) Die Mitglieder des FSR unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie handeln uneigennützig und überparteilich.

§11. Sitzungen

(1) FSR-Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich statt.

(2) Während der vorlesungsfreien Zeit trifft der FSR im Voraus Terminabsprachen.

(3) Jedes Mitglied des FSR hat Stimm- und Rederecht.

(4) Der Vorsitzende leitet die FSR-Sitzungen und erteilt das Wort.

(5) Die Sitzungen des FSR sind fachschaftsöffentlich.

(6) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Pattsituationen entscheidet der Vorsitzende.

(8) Die Sitzungen des FSR sind zu protokollieren und spätestens bis zur darauffolgenden Sitzung in entsprechender Form zu veröffentlichen.

§12. Ämter

(1) Alle Ämter werden in der ersten Sitzung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses neu besetzt.

(2) Der FSR wählt aus seiner Mitte heraus: einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden

Vorsitzenden und einen Finanzverantwortlichen.

(3) Weitere Ämter sind nach Bedarf zu besetzen.

(4) Der Vorsitzende vertritt den FSR nach außen und ist unterschriftsberechtigt.

§13. Finanzen

(1) Der Finanzverantwortliche verwaltet die Finanzen der FMET, führt hierüber Buch und legt mindestens jährlich einen Finanzbericht vor. Er ist der FMET rechenschaftspflichtig.

(2) Der FSR besitzt in Finanzangelegenheiten ein Vetorecht.

§14. Arbeitsgruppen

Der FSR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Er koordiniert und überwacht deren Arbeit.

§15. Ausscheiden aus dem FSR

(1) Der FSR hat das Recht, einzelne Mitglieder des FSR, die ihren Aufgaben nicht nachkommen, sich satzungswidrig verhalten oder dem Ansehen der Fachschaft bzw. des FSR in der Öffentlichkeit schaden, durch eine Zweidrittelmehrheit ihrer Mitgliedschaft im FSR zu entheben. Betroffenen Mitgliedern ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(2) Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung ohne weitere Angabe von Gründen seinen Rücktritt aus dem FSR erklären.

(3) Legt ein Amtsträger durch Beschluss des FSR oder freiwillig sein Amt nieder, wird das freiwerdende Amt durch eine interne FSR-Wahl neu besetzt. Es hat eine geordnete Amtsübergabe stattzufinden.

§16. Wahlen und Neuwahlen

(1) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden jährlich im Sommersemester statt.

(2) Die Legislaturperiode beginnt mit Bekanntgabe der Wahlergebnisse und endet mit der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Neuwahl.

(3) Eine Neuwahl ist zusätzlich notwendig, wenn die Anzahl der FSR-Mitglieder unter drei sinkt oder die FVV eine Neuwahl beschlossen hat.

(4) Jedes Mitglied der FMET besitzt aktives und passives Wahlrecht.

(5) Kandidaten müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl dem FSR beziehungsweise dessen Vertretern gemeldet werden.

(6) Jeder Wahlberechtigte besitzt eine Stimme.

(7) Die Wahl findet geheim statt.

(8) Das Wahlergebnis ist innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen.

(9) Der ausscheidende FSR legt der FVV einen Rechenschaftsbericht vor, der einen Finanzbericht enthalten muss. Der ausscheidende FSR wird von der FVV entlastet.

(10) Der ausscheidende und der neue FSR sorgen für eine geordnete Amtsübergabe.

IV. Abschließende Regelungen

§17. Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung durch die FVV in Kraft.

(2) Die Satzung kann nur durch Beschluss der FVV geändert werden. Eine Änderung ist rechtskräftig, wenn mindestens ein Drittel der FMET an der FVV teilnimmt und die FVV die Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(3) Die Satzung muss jederzeit einsehbar sein.



Fachschaft Medizin- und Elektrotechnik